

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 425

## Allgemeinverfügung zum Fangverbot für den Schutz des Europäischen Aals

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 15. Oktober 2019

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 12. November 2016 (GVOBl. M-V S. 881), wird die Fischereiausübung auf Aal jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Jegliche Fischerei auf Aal (*Anguilla anguilla*) ist im Zeitraum vom 1. November 2019 bis 31. Januar 2020 untersagt. Das Fangen, Anbordbehalten oder Anlanden von Aal ist in diesem Zeitraum verboten. Zufällig gefangene Aale sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.
2. Das Fangverbot gilt in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 426

## Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 28. Oktober 2019

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 1. Juni 2016 in der mit 25. März 2019 geänderten Fassung die Fa. Prokon Regenerative Energien e. G mit Sitz in 25524 Itzehoe, Kirchhoffstraße 3 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.6 MW High Torque, Gesamtbauhöhe jeweils 200 m, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) WEG Nr. 26/2015 „Spantekow“, Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Spantekow, Gemarkung Dennin, Flur 4, Flurstücke 2 und 8.

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG wird das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG weitergeführt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 7 Absatz 2 UVPg i. V. m. Nummer 1.6.3 Anlage 1 einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, dessen Ergebnis noch offen ist.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bisher eingegangenen behördlichen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit vom 4. November 2019 bis einschließlich 3. Dezember 2019 zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund,  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreierstraße 56, 18439 Stralsund